Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport Postfach 2 21, 30002 Hannover

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. z Hd. Herrn Walbrecht

Langer Garten 23 B

31137 Hildesheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20
4802

Hannot
08.01.2008

Hannover

Anhörung zur Situation von Asylsuchenden in den landeseigenen Unterkünften in Niedersachsen

Sehr geehrter Herr Walbrecht,

herzlichen Dank für die Einladung zur Veranstaltung am 18.01.2008 in Oldenburg, mit der Sie Bewegung in die Diskussion zur Thematik der Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Unterkünften bringen möchten.

Leider ist es mir aufgrund dienstlicher Termine nicht möglich an der Veranstaltung teilzunehmen.

Ihr Einladungsschreiben und die dort skizzierte "Problemlage" möchte ich aber zum Anlass nehmen, Ihnen die Position der Landesregierung zur Unterbringung von Asylbewerbern und Geduldeten in landeseigenen Einrichtungen zu erläutern.

Innerhalb des Verwaltungsaufbaus des Landes Niedersachsen liegt die primäre Verantwortung für die Unterbringung von Asylbewerbern während ihres Asylverfahrens beim Staat und nicht bei den Kommunen, denn es handelt sich um eine staatliche und nicht um eine kommunale Aufgabe.

Bei dem mit der Unterbringung von Asylbewerbern unmittelbar in Zusammenhang stehenden Durchführung des Asylverfahrens handelt es sich ebenfalls um ein Verfahren, das dem staatlichen und nicht dem kommunalen Bereich zuzuordnen ist.

Der Gesetzgeber hat das Verwaltungsverfahren, das durchzuführen ist, wenn ein Ausländer in Deutschland Schutz als politisch Verfolgter nach Art.16 a des Grundgesetzes beantragt, einer staatlichen Sonderbehörde des Bundes zugewiesen, nämlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Entscheidungen dieser Behörde können einer Überprüfung durch die staatlichen Verwaltungsgerichte zugeführt werden.

Da das Asylverfahren der Natur der Sache nach mit einem Aufenthaltsrecht und einer persönlichen Vorsprache bei der Asylbehörde verbunden ist, war es nur folgerichtig, dass ursprünglich alle Asylbewerber, die in Deutschland um ihre Anerkennung als politische Flüchtlinge nachsuchten, für die Dauer ihres Verfahrens auch von der Asylbehörde untergebracht wurden. Dies geschah zunächst beim damaligen Sitz des Bundesamtes in Zirndorf. Mit dem Anstieg der Zugänge an Asylbewerbern in den 60er Jahren reichten die Kapazitäten dort nicht mehr aus. Damit kamen die Länder ins Spiel, auf die die Asylbewerber nach bestimmten Quoten zur Unterbringung verteilt wurden. Niedersachsen richtete damals in der Haltenhoffstraße in Hannover eine Gemeinschaftsunterkunft für diesen Personenkreis ein. Als sich das Asylverfahren in den 70er Jahren zu einem Massenphänomen entwickelte, weil immer mehr ausländische Staatsangehörige mit Hilfe eines Asylantrags einen Aufenthalt in Deutschland erreichen wollten, reichten auch die Landeskapazitäten nicht mehr aus, um alle Asylbewerber in staatlichen Unterkünften unterzubringen. Der Niedersächsische Landtag beschloss daraufhin im Jahre 1978 das Niedersächsische Aufnahmegesetz, das die Unterbringung von Asylbewerbern den kommunalen Körperschaften als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises gegen Kostenerstattung übertrug.

Diese Darstellung mag Ihnen verdeutlichen, dass es sich bei der Unterbringung von Asylbewerbern während des Asylverfahrens, d.h. bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, um eine originär staatliche Aufgabe handelt und nicht um eine Aufgabe, die den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuzuordnen wäre. Originäre Aufgabe der Kommunen wäre es, diejenigen aufzunehmen und zu integrieren, die durch eine rechtskräftige positive Entscheidung der Asylbehörde ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten.

Wenn das Land Niedersachsen durch Gesetz den kommunalen Körperschaften die Pflicht zur Unterbringung von Asylantragstellern bereits vor Abschluss des Verfahrens zugewiesen hat, bedeutet dies nur, dass das Land auf die Hilfe der Kommunen angewiesen ist, soweit es aufgrund der hohen Zahlen selbst nicht in der Lage ist, alle Personen in eigenen staatlichen Einrichtungen unterzubringen.

Wenn das Land also vor der Frage steht, ob es Personen in landeseigenen Einrichtungen unterbringt oder dezentral auf Kommunen verteilt, ist zunächst einmal diese grundsätzliche Zuordnung des Asylverfahrens nebst Unterbringung der Antragsteller zum Bereich der staatlichen Aufgaben zu bedenken. Hieraus ergibt sich für die Landesregierung eine besondere Verantwortung, durch eigene

Anstrengungen die Kommunen so weit wie möglich von der Pflicht zur Unterbringung von Asylbewerbern zu entlasten.

Daneben gibt jedoch noch weitere Erwägungen, die dafür sprechen, sowohl Asylsuchende als auch Geduldete in landeseigenen Einrichtungen unterzubringen.

Ganz praktische Gesichtspunkte bei der Abwicklung der Verfahren, insbesondere bei der Durchsetzung der Pflicht abgelehnter Asylbewerber, das Land zu verlassen, sprechen für die Nutzung landeseigener Einrichtungen. Wenn die dort untergebrachten Personen nicht mehr auf die Gemeinden verteilt werden müssen, wird ein erheblicher Nachteil der dezentralen Unterbringung vermieden: Das Leben in einer Gemeinde führt erfahrungsgemäß zu einer faktischen Verfestigung des Aufenthalts; die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise nimmt ab. Der Aufenthalt muss dann zwangsweise beendet werden. Die örtlichen Ausländerbehörden wiederum sind mit der Aufgabe der Beschaffung von Heimreisepapieren als Voraussetzung für eine Abschiebung oft überfordert und können nur eingeschränkt von staatlichen Stellen unterstützt werden. Der unberechtigte Aufenthalt verlängert sich; in vielen Fällen wird er gar nicht beendet.

In landeseigenen Einrichtungen besteht hingegen die Chance, hier zu deutlichen Verbesserungen zu kommen. So können z.B. Personen, die aufgrund der Prognoseaussage des Bundesamtes keine Perspektive für eine Anerkennung als Asylberechtigte und damit für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland haben sowie Personen, die bereits ein negatives Asylverfahren hinter sich haben und vollziehbar ausreisepflichtig sind, durch die Mitarbeiter der Einrichtungen sehr viel wirkungsvoller als bei einer dezentralen Unterbringung zum freiwilligen Verlassen des Landes veranlasst werden. Hierzu gehört namentlich eine verbesserte Vermittlung der Informationen über die Rückkehrförderung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt, die individuelle fachliche und materielle Unterstützung bis hin zu Qualifizierungsmaßnahmen, die eine Reintegration im Heimatland fördern. Die damit verbundene Reduzierung zwangsweiser Aufenthaltsbeendigungen und von Abschiebungshaft liegt auch im Interesse der abgelehnten Asylbewerber.

Insgesamt beabsichtigt das Innenministerium die vom Land gegenwärtig betriebenen Einrichtungen zu erhalten. Wichtig ist hierfür eine weitere Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch eine konsequente Ausschöpfung der Belegungskapazitäten. Dies wird u.a. dadurch erreicht werden, dass je nach der Zahl der aktuellen Neuzugänge die Aufenthaltszeiten der Bewohner verlängert oder verkürzt werden. Die Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden in Braunschweig und Oldenburg sind einerseits Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVerfG, nach dem bereits früher entwickelten Konzept der multifunktionellen Nutzung können Teile dieser Anlagen aber auch als Gemeinschaftsunterkünfte genutzt werden, um Personen dort unterzubringen, nachdem der durch das Gesetz auf 3 Monate begrenzte Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung abgelaufen ist.

Mit diesem flexiblen Konzept für die von ihm betriebenen Einrichtungen ist das Land in der Lage, auch und gerade auf zurück gehende Asylbewerberzahlen zu reagieren.

Wie sich im Laufe der letzten Jahre gezeigt hat, erlaubt dieses Prinzip einer im Lichte der jeweiligen Zugangssituation "atmenden" Einrichtung es, mehr und mehr auf eine Verteilung der Asylbewerber auf die Kommunen zu verzichten. Damit nähert sich das Land Schritt für Schritt dem Zustand, der allein dem Willen des Gesetzgebers (nach § 53 AsylVerfG sollen Asylbewerber in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden) und der eingangs dargestellten Aufgabenzuordnung entspricht:

Ich bin mir darüber im Klaren, sehr geehrter Herr Walbrecht, dass diese Überlegungen nicht die Zustimmung des Niedersächsischen Flüchtlingsrats sowie diverser Flüchtlingsorganisationen und Unterstützergruppen finden werden, denn sie widersprechen natürlich den Wünschen der Betroffenen, nach Abgabe ihres Asylantrags möglichst früh in die Städte und Gemeinden des Landes entlassen zu werden und dort – unabhängig von jeder Aufenthaltsperspektive – von Beginn an ein selbst bestimmtes Leben in eigenen Wohnungen zu führen.

Diese unterschiedliche Beurteilung liegt in der Natur der Sache, denn die Landesregierung hat eine andere Verantwortung wahrzunehmen als der Flüchtlingsrat als Interessenvertreter der betroffenen Ausländer. Die Verantwortung der Landesregierung ist insbesondere darauf gerichtet, dass neben den sozialen Aspekten auch die Ziele der einschlägigen Gesetze erreicht und deren Vorgaben beachtet werden und die öffentlichen Finanzen geschont werden, letztlich also auch bei der humanitären Aufgabe der Gewährung von Asyl für politisch Verfolgte das Öffentliche Wohl dieses Landes gewahrt bleibt.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrage

Geister-Scharnhorst